

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1913**

86 (30.3.1913) 2. Blatt

### Die Heeres- und Steuervorlagen.

\* Die Norddeutsche Allgemeine Zeitung veröffentlicht in einer Extrausgabe eine Übersicht über die Heeresvorlage und die dazu gehörigen Steuervorlagen.

#### Die Heeresvorlage

Setzt die Friedenspräsenzstärke auf 661 176 Mann fest (plus 116 965). An dieser Friedenspräsenzstärke sind beteiligt: Preußen einschließlich der unter preussischer Militärverwaltung stehenden Kontingente mit 513 068, Bayern mit 73 168, Sachsen mit 49 472, Württemberg mit 25 468 Gemeinen, Gefeierten und Obergefeierten.

Die Zahl der Infanteriebataillone vermehrt sich von 651 auf 669, der Kavallerieeskadrons von 516 auf 550, der Bataillone der Fußartillerie von 48 auf 55, der Pioniere von 33 auf 44, der Verkehrstruppen von 18 auf 31, des Trains von 25 auf 26.

In der Militärbesoldungsordnung sind die Abt. a und c der Ziffer A 9 wie folgt geändert: a) Werden die Inspektoren der Maschinengewehre, Luftschiffer und Fliegertruppen, sowie die Chefs der Stäbe der Generalinspektion der Fußartillerie, der Generalinspektion des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen und der Generalinspektion des Militärverkehrswezens in ihren Stellungen belassen, wenn sie zu Generalmajoren ernannt oder nach ihrem Dienstalter innerhalb ihrer Truppen zum Empfang der Brigadefeldkommandeurgehälter in der Lage sind, so erhalten sie die Gehälter der Brigadefeldkommandeure. Das gilt auch, wenn ein Generalmajor oder ein Oberst in den Gehältern eines Brigadefeldkommandeurs in die Stelle der Inspekteure der Maschinengewehre, Luftschiffer oder Fliegertruppen, oder in die Stelle des Chefs des Stabes der Generalinspektion des Militärverkehrswezens versetzt wird. c) Der Chef bei der Zentralabteilung des sächsischen Generalstabes erhält als Oberst 8772 M. Gehalt, als Oberst mit den Gehältern eines Brigadefeldkommandeurs die Gehälter eines Stabsmajors als Brigadefeldkommandeur und 1200 M. als nicht pensionsfähigen Gehaltszuschuß, als Generalmajor die Gehälter seines Dienstgrades mit einer Dienstzulage von 900 M.

In Ziffer a. 15. sind einzufügen: hinter „Eisenbahntruppen“ die Worte „Inspekteur des Militär-, Luft- und Kraftfahrwezens“ und hinter „Gouverneur von Köln“ die Worte „Graubenz, Königsberg i. Preußen“.

Das Gesetz über die Versorgung der Personen der Unterklasse des Reichsheeres, der kaiserlichen Marine und der kaiserlichen Schutztruppen vom 31. Mai 1903 (Reichsgesetzblatt Seite 593) — Mannschäftsversorgungsgesetz wird, wie folgt geändert: 1. In § 19 und in § 20 ist statt „12 M.“ zu setzen „20 M.“, 2. in § 21 ist statt „1500 M.“ zu setzen „3000 M.“, 3. in § 20 ist als Absatz 2 einzufügen: „Als Entlassung aus dem aktiven Militärdienst im Sinne des Absatzes 1 gilt das Ausscheiden aus der in § 1 bezeichneten Klasse der Personen des Soldatenstandes.“ 4. In § 33 ist als Ziffer 3 aufzunehmen: „3. Mit der Beförderung zum aktiven Offizier.“ 5. In § 34 Absatz 1 ist an Stelle des ersten Satzes zu setzen: „Der Zivildienstjahresschein erlischt, sobald der Inhaber zum aktiven Offizier befördert wird oder aus dem Zivildienst (§ 36) mit einer Pension in den Ruhestand tritt.“ 6. In § 50 ist als Absatz 2 aufzunehmen: „Die Beförderung zum aktiven Deckoffizier steht im Sinne der §§ 33 und 34 der Beförderung zum aktiven Offizier gleich.“ Die Bestimmungen zu 1 und 2 treten am 1. April 1914 in Kraft und finden auf die nach dem 31. März 1914 aus dem aktiven Militärdienst entlassenen Personen Anwendung. Die Bestimmungen zu 3, 4, 5 und 6 gelten für alle noch aktiv dienenden und aus dem aktiven Militärdienst bereits entlassenen Personen. § 47 des Gesetzes findet auf diese Personen keine Anwendung.

In der Begründung der Wehrevorlage wird gesagt:

Durch die Ereignisse, die sich auf dem Balkan abspielen, sind die europäischen Machtverhältnisse verschoben worden. Deutschland hat in einem Kriege, der ihm auferlegt werden sollte, langgestreckte, von Natur zum großen Teil offene Grenzen möglicherweise gegen mehrere Feinde zu schützen. Infolge der eingetretenen Verschiebung ist es jetzt mehr denn je unsere oberste Pflicht, diesen Schutz so stark zu gestalten, wie unsere Volkskraft es zuläßt. Die Stärke unseres Heeres hat mit dem Wachstum der Bevölkerung nicht völlig gleichen Schritt gehalten, Teile der wehrkräftigen Bevölkerung bleiben gegenwärtig für den Wehrdienst unausgebildet. Die allgemeine Wehrpflicht ist aber die bewährte Unterlage für Deutschlands Stärke. Nur wenn sie verwirklicht bleibt, können wir der Zukunft mit dem sicheren Gefühl erfüllter Pflicht und festem Vertrauen entgegensehen. Dann bleibt auch die Armee jung, und wir sind nicht genötigt, im Kriegsfall ältere Jahrgänge mit Frau und Kind, sofort und in vorderster Linie vor den Feind zu führen, während junge, diensttaugliche Mannschaften zurückbleiben und beim Eintritt ungefähr erst ausgebildet werden muß. Weitender Gedanke der Vorlage ist deshalb der Ausbau der allgemeinen Wehrpflicht nach dem Stande der Bevölkerung. Rund 63 000 Rekruten sollen jährlich mehr eingestellt werden. Ihre Einstellung

wird vor allem dazu dienen, den Friedensstand der vorhandenen Truppenteile zu erhöhen. Durch die so verbesserte Zusammensetzung der Truppenteile erfährt das Heer einen Zuwachs an schnellere Kampfkraft, wird ihm der Übergang vom Friedens- in den Kriegszustand erleichtert, werden die im Kriegsfall einzureichenden Jahrgänge des Wehralters verjüngt u. verstärkt. Soll die vermehrte Ausspannung unserer Wehrkraft hier noch grundsätzlich nicht dazu dienen, zahlreiche neue Truppenteile aufzustellen oder neue große Truppenverbände zu schaffen, so können doch einzelne Reformationen nicht länger entbehrt werden. Dies sind u. a. für die Infanterie die bei 18 Regimentern noch fehlenden dritten Bataillone, die 18 Jägerbataillone, Radfahrer- und Maschinengewehrkompanien, für die Kavallerie 6 neue Regimenter und bei 4 bayerischen Regimentern die noch fehlenden fünften Eskadrons, für die Fußartillerie drei neue Regimenter und ein württembergisches Bataillon, für die Pioniere 11 und für die Verkehrstruppen 13 neue Bataillone, für den Train 1 Bataillon und 20 Kompagnien.

Um den zahlreichen Heeresersatz ausbilden zu können, muß das Offiziers- und Unteroffizierskorps wesentlich verstärkt werden. Zur Sicherung dieser Verstärkung sollen die Kriegsschulen in Preußen noch um eine vermehrt, die Kadettenanstalten in Preußen und Sachsen vergrößert, in Preußen 2 Unteroffizierschulen neu geschaffen die preussischen und sächsischen Unteroffizierschulen und Vorschulen verstärkt werden.

Der Unteroffiziersersatz wird aber in erster Linie durch Sicherstellung seiner Zukunft nach dem Ausscheiden gewonnen. Daher soll die Dienstprämie nach zwölfjähriger aktiver Dienstzeit von 1000 M. auf 1500 M. heraufgesetzt und die Abfindung für Nichtbenutzung des Zivildienstjahresscheines erheblich höher bemessen werden. Um die Unteroffizierslaufbahn sonst noch günstiger zu gestalten, wird eine Besserstellung der Unteroffiziere und Kapitulanten hinsichtlich der Verpflegung und durch Gewährung von einzelnen besonderen Zuschüssen vorgeschlagen. Bekanntlich Hand in Hand mit der Steigerung der Friedenspräsenzstärke muß das Beamtenpersonal für allgemeine und besondere Verwaltungszwecke, für Rechtspflege und Seelsorge vermehrt werden. Desgleichen sind die sanitären Einrichtungen der Übungen- und Schießplätze zu erweitern. Schließlich ist zur Erhöhung der Schlagfertigkeit, der Zuverlässigkeit der Mobilmachung und des inneren Wertes wiederum die Vermehrung der Offiziersstellen ein unabweisbares Bedürfnis.

Die gesamte Vermehrung beläuft sich auf rund 4000 Offiziere, 15 000 Unteroffiziere, 117 000 Gefeierte und Gemeine, 28 000 Pferde. Die Durchführung sämtlicher Maßnahmen bei den drei Hauptzweigen ist in Anbetracht ihrer Dringlichkeit soweit möglich für den Oktober 1913 geplant. Nur bei den Spezialwaffen zwingen Rücksichten organisatorischer Art zu einer Verteilung der Durchführung auf einige Jahre.

Gingegen sollen die bereits in dem Gesetz über die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres vom 27. März 1911 und 14. Juni 1912 angeordneten organisatorischen Maßnahmen, deren Verwirklichung noch im vorigen Jahre bis auf 1914 und 1915 verschoben erachtet wurde, schon im Herbst 1913 durchgeführt werden. In ähnlicher Weise müßte die größtenteils durch die Etats der letzten Jahre bereits angeforderte Beschaffung von Kriegsmaterial aller Art beschleunigt werden. Auch ist ein rascher und vermehrter Ausbau unserer Festungen erforderlich, damit diese dem Feldheer einen sicheren Rückhalt und Stützpunkt bieten können.

Neu werden Mittel für den Ausbau der Luftschifflotte angefordert. Im Zusammenhang mit den die Schlagfertigkeit des Heeres, erhöhenden Maßnahmen wird die Veranschlagung der Mittel für eine bessere Verpflegung der Mannschaften, sowie für freie Urlaube in die Heimat vorgeschlagen.

#### Zur Begründung

Der Änderung des Mannschäftsversorgungsgesetzes wird gesagt: Als wirksamer Anreiz zur Kapitulation im Heere sollen dienen: a) die Erhöhung der laufenden Zivildienstjahresschuld von 12 auf 20 M. und b) die Erhöhung der einmaligen Geldabfindung von 1500 auf 3000 M. Einem gleichen Anreize bedarf auch die kaiserliche Marine namentlich für ihre technischen Kapitulanten, die in so großer Zahl durch die günstigen Aussichten in der Privatindustrie vorzeitig dem Marinebetrieb entzogen werden. — Die Erhöhung wird voraussichtlich zur Folge haben, daß eine größere Anzahl von Militäranwärtern als bisher von der erwähnten Entschädigung für Nichtbenutzung des Zivildienstjahresscheines, soweit ein Wahlrecht vorliegt, Gebrauch machen und eine nicht unerhebliche Verminderung der im Zivildienst zu verordnenden Kapitulanten eintreten wird. Auch wird eine merkliche Entlastung der Zivildienstjahresschuld im Reichs-, Staats- und Kommunaldienste erzielt werden. — Das Bedürfnis zur Erhöhung der Entschädigung für Nichtbenutzung des Zivildienstjahresscheines ergibt sich ferner aus folgenden: Durch das nach Inkrafttreten des Mannschäftsversorgungsgesetzes 1906 erlassene Beamtenbesoldungsgesetz haben sich die Bezüge der Beamten und ihrer

Hinterbliebenen wesentlich erhöht. In die Stellung dieser Beamten gelangt der Kapitulant von zwölfjähriger Dienstzeit durch den in § 15 des Mannschäftsversorgungsgesetzes 1906 vorgesehenen Zivildienstjahresschein, der somit ein erhebliches Mehr darstellt. Kann er keinen Gebrauch von dem Zivildienstjahresschein machen oder verzichtet er aus den in der Begründung zum Mannschäftsversorgungsgesetzes 1906 in § 21 angegebenen Gründen auf diesen Schein, so sind die in den §§ 19, 20 und 21 des genannten Gesetzes vorgesehenen Geldbeträge bei der seit Jahren eingetretenen Verteuerung der ganzen Lebenshaltung keine ausreichende Entschädigung für das, was der Betreffende aufgibt oder aufzugeben gezwungen ist. Das gilt besonders, wenn in Betracht gezogen wird, daß ein Unteroffizier, der im Durchschnittsalter von 32 bis 35 Jahren steht, sich mit dem Betrage von 1500 Mark auch unter Zuhilfenahme der Dienstprämie von 1000 Mark (1500) eine sichere Lebensstellung nur in den seltensten Fällen verschaffen können. Wenn nun auch die Geldentschädigung für Nichtbenutzung des Zivildienstjahresscheines nicht den ganzen Wert der entgangenen Zivildienstjahresschuld ersetzen kann und auch nicht ersetzen soll, so wird der ältere Unteroffizier doch den gleichaltrigen, aber in Beamtenstellen untergebrachten Kapitulanten gegenüber ganz wesentlich benachteiligt. — Die Zivildienstjahresschuld hat allein den Zweck, langjährig gedienten Kapitulanten nach ihrem Ausscheiden aus der Klasse der Unteroffiziere eine sichere Lebensstellung zu verschaffen. Es ist daher nicht berechtigt, den Kapitulanten, deren Zukunft durch die Heeresverwaltung in anderer Weise gesichert wird, und zwar durch Beförderung zum Offizier oder durch Einreihung in die nach dem Offizierpensionsgesetz abzufindenden Personen, nach deren Beförderung zum Offizier usw. noch weiterhin einen Anspruch auf Versorgungsgehälter aus dem Mannschäftsversorgungsgesetz zu belassen. Die bisherigen Pensionsgesetze haben diesen von der Militärverwaltung als maßgebend angesehenen Standpunkt nicht besonders zum Ausdruck gebracht. Dadurch ist neuerdings ein unhaltbarer Rechtszustand hervorgerufen, der beseitigt werden muß. Dies ist gerade jetzt notwendig, weil anlässlich der Heeresverstärkung die Entschädigung für Nichtbenutzung des Zivildienstjahresscheines erhöht werden soll, und die aus den Kapitulanten hervorgehenden Offiziere infolge dieser Erhöhung der Zivildienstjahresschuld ihre frühzeitige Pensionierung erstreben könnten. Es ist aber notwendig, daß diese Offiziere möglichst lange dem Militärdienst erhalten bleiben und in diesem Dienste ihren Lebensberuf erbliden.

#### Die Deckungsvorlagen.

Die fortlaufenden Ausgaben werden sich im Beharrungszustande auf etwa 180 bis 190 Millionen Mark belaufen, diejenigen Ausgaben, die als solche einmalige Charakter angehen werden können, auf rund 1050 Millionen Mark belaufen.

Beitragsbeitrag. Zur Deckung der einmaligen Ausgaben schlägt der Bundesrat die Erhebung eines einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrages vor. Es ist klar, daß der gewaltige einmalige Bedarf ohne Bruch mit den Grundsätzen einer soliden Finanzgebarung nicht auf dem Wege der Anleihe ermöglicht werden kann. Zum Beispiel würde allein der Zinsendienst für eine so hohe Anleihe eine neue große Steuer erforderlich machen. Auch würde die Unterbringung der Anleihe mit Rücksicht auf die gegenwärtige Lage des Geldmarktes voraussichtlich von bedenklichen Folgen begleitet sein. An dem vaterländischen Opfer werden sich auch die deutschen Bundesfürsten beteiligen. Der Wehrbeitrag soll nach dem Entwurf in einer Abgabe von 1/2 vom Hundert des Vermögens bestehen, jedoch ist auch ergänzungsweise eine Heranziehung der hohen Einkommen vorgesehen. Wer ein Einkommen von 50 000 M. und darüber hat, soll einen einmaligen außerordentlichen Beitrag von 2 vom Hundert des Einkommens entrichten, sofern er nicht schon aus dem Vermögen einen gleich hohen oder höheren Beitrag leisten muß. Eine weitergehende Berücksichtigung des Einkommens muß schon daran scheitern, daß sich dadurch die Schwierigkeiten der Veranlagung und ihrer raschen Durchführbarkeit in einem Maße steigern würden, daß sie mit der Natur des Beitrages als einer einmaligen Abgabe nicht vereinbar wäre. Auch sonst entspricht es dem der Erhöhung des Wehrbeitrages zu Grunde liegenden Gedanken eines einmaligen Opfers, wenn dieser Gedanke auf breiter Grundlage und in möglichst einfacher Form durchgeführt wird. Daher ist von einer Staffelung des Beitrages nach der Höhe des Vermögens abgesehen und unter Freilassung der kleinen Vermögen von nicht mehr als 10 000 M. der Kreis der Beitragspflichtigen möglichst weit gezogen werden. Gegen die Staffelung spricht auch der Umstand, daß die Höhe des Vermögens für sich allein keinen unbedingt zuverlässigen Maßstab für die größere oder geringere Leistungsfähigkeit des Vermögensinhabers bietet, da diese durch die Ertragsfähigkeit des Vermögens und durch mannigfache sonstige Umstände wesentlich mitbestimmt wird. Bei der Frage, wie die Freigrenze nach unten hin zu ziehen ist, fällt außerdem die Höhe des

finanziellen Bedarfe erheblich in die Waagschale. Zur Vermeidung von Härten ist vorgesehen, daß der Beitrag in zwei Raten entrichtet werden kann und Stundungen bis zu drei Jahren zulässig sind.

In den Kreis der Beitragspflichtigen Personen sind außer den natürlichen Personen auch die Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien herangezogen. Es schien gerechtfertigt, auch die hier hervortretende hohe wirtschaftliche Leistungsfähigkeit dem Wehrbeitrag dienstbar zu machen, zumal, da gerade die großen Erwerbsgesellschaften an der Erhaltung des Friedens, dem die Verstärkung der Wehrmacht dienen soll, besonders interessiert sind. Bei Berechnung ihres steuerbaren Vermögens ist der Nennbetrag des Aktienkapitals und das Geschäftsguthaben der persönlich haftenden Gesellschafter in Abzug zu bringen.

Das Verfahren ist im Hinblick auf die besondere Art der Abgabe und ihre einmalige Erhebung möglichst einfach und zwar im Anschluß an die Veranlagung in den Einzelstaaten geordnet, ohne daß deshalb auf eine sichere Erfassung, insbesondere des mobilen Vermögens, verzichtet werden ist. Es würde gerade dem vorliegenden Gesetz am wenigsten entsprechen, wenn dem Beitragspflichtigen daraus, daß er sein Vermögen hier gewissenhaft angibt, Nachteile aus einer unzutreffenden Deklaration in einem landessteuerlichen Verfahren erwachsen würden. Es ist daher bestimmt, daß Beitragspflichtige, welche Vermögen angeben, das als solches oder als Beitragsquelle bei der Veranlagung zu direkten Landes- oder Gemeindesteuern bisher nicht besteuert war, obwohl es der Steuerpflicht unterlag, von der landesgesetzlichen Strafe und der Verpflichtung zur Nachzahlung der Steuer für frühere Jahre freibleibt.

**Matrilinearbeiträge und Besitzsteuergesetz.** Der Deckung der laufenden Kosten soll in erster Linie der Entwurf eines Gesetzes betreffend Änderungen im Finanzwesen dienen. Die Höhe des neu entstehenden laufenden Bedarfe erweist sich als so erheblich, daß er in vollem Umfang aus den bisher vom Reiche in Anspruch genommenen Steuerquellen nicht gedeckt werden kann. Der Zwang der gegenwärtigen Verhältnisse führt daher dazu, einen erheblichen Teil des Bedarfe durch Umlegung auf einzelne Bundesstaaten zu decken, der im Wege der allgemeinen Besteuerung vom Einkommenvermögen oder durch Besteuerung der Erbschaften aufgebracht werden muß. Für die Umlegung auf die Bundesstaaten kam nach dem Vorgang der Matrilinearbeiträge in erster Linie die Bevölkerungsziffer als Maßstab in Betracht. Bei Verteilung nach der Bevölkerungsziffer würden aber die Bundesstaaten mit einer weniger wohlhabenden Bevölkerung zu verhältnismäßig höherer Steuerbelastung ihrer Steuerpflichtigen genötigt werden als die übrigen Bundesstaaten. Es galt daher, einen Maßstab zu finden, der die Verschiedenheiten in der Steuerkraft der Bevölkerung der einzelnen Bundesstaaten in geeigneter Weise zur Wirkung bringt. Dieser Maßstab bietet sich in der Veranlagung des Vermögens zum Wehrbeitrag. Weiter war auf eine Regelung Bedacht zu nehmen, durch die sichergestellt wird, daß der umgelegte Reichsbedarf in den Einzelstaaten wirklich durch Steuern vom Vermögen, Einkommen, Ertrag oder von Erbschaften aufgebracht werde. Dies konnte nur in der Weise geschehen, daß in dem Bundesstaat ein reichsrechtlich normiertes Steuergesetz in Kraft tritt, sofern die landesrechtliche Regelung nicht bis zu einem bestimmten Zeitpunkt stattgefunden hat. In seinen einschließenden Vorschriften bestimmt hiernach der Entwurf, daß die Bundesstaaten vom 1. April 1916 ab außer den von ihnen nach Art. 70 der Reichsverfassung aufzubringenden Matrilinearbeiträgen zu den gemeinschaftlichen Ausgaben des Reiches einen Jahresbeitrag zu leisten haben, der im ganzen auf 1,15 auf den Kopf der Bevölkerung bemessen wird. Der Gesamtbeitrag soll nach näherer Bestimmung des Bundesrats auf die einzelnen Bundesstaaten entsprechend dem Vermögensstande, der sich aus der Veranlagung nach dem Gesetz über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag ergibt, verteilt werden. Dem Bundesrat bleibt vorbehalten, den Verteilungsmaßstab von Zeit zu Zeit nachzuprüfen und anderweit festzustellen. Des weiteren wird bestimmt, daß die Bundesstaaten zur Aufbringung des auf sie entfallenden Anteiles allgemeine Vermögens-, Ertrags-, Einkommen- oder Erbschaftsteuern bei sich einzuführen haben. Soweit solche Steuern bereits bestehen, soll die Einführung der Erhöhung dieser Steuer gleichstehen. Als Gesetz, das für den Fall, daß eine landesgesetzliche Regelung nicht rechtzeitig zustande kommt oder später wieder wegfällt, von Reichs wegen in den betreffenden Bundesstaaten in Kraft zu treten hat, ist ein dem Entwurf beigefügtes Vermögenszuwachssteuergesetz (Besitzsteuergesetz) vorgeschlagen. Für die Wahl der Steuer war einmal die Erwägung maßgebend, daß sie den Charakter einer allgemeinen Besitzsteuer in sich trägt, sodann kam in Betracht, daß diese Steuer bisher noch in keinem Bundesstaat eingeführt ist und damit denjenigen Staaten, die in der Anspannung ihrer bisherigen direkten Steuern nicht glauben weiter gehen zu können, eine neue Steuerart zur Verfügung gestellt wird. Tritt das Besitzsteuergesetz mangels landesgesetzlicher Regelung, die auch in der landesgesetzlichen Einführung des Besitzsteuergesetzes bestehen könnte, von Reichs wegen in Kraft, so soll der Bundesstaat an Stelle des auf ihn entfallenden jährlichen Beitrages den gesamten Beitrag aus diesem Besitzsteuergesetz an das Reich abführen. Es beruht diese Vorschrift auf der Erwägung, daß bei den Staaten, die sich dem Besitzsteuergesetz unterwerfen, die Verpflich-

tung dem Reiche gegenüber billigerweise als erfüllt werde angesehen werden können, wenn sie die aus dem Gesetz erzielten Einnahmen dem Reiche überlassen, andererseits könnte es im Interesse der Reichsfinanzen nicht zugelassen werden, daß die Staaten, die einmal zum 1. April 1916 das Besitzsteuergesetz haben in Kraft treten lassen, später nach ihrem Belieben das Gesetz wieder aufheben oder ändern. Ob eine landesgesetzliche Bestimmung im Sinne des Gesetzes durchgeführt ist, soll der Bundesrat zu entscheiden haben.

Gegenstand der mangels anderweitiger gesetzlicher Regelung in den einzelnen Bundesstaaten in Kraft tretenden Vermögenszuwachssteuer (Besitzsteuer) ist der Vermögenszuwachs im weitesten Sinne, nämlich der Betrag, um den sich der gesamte Wert des Vermögens einer Person erhöht hat. Der Vermögenszuwachs ergibt sich aus der Vergleichung des Vermögenszustandes eines Steuerpflichtigen zu verschiedenen Zeitpunkten. Die Steuer hat sodann zum Gegenstand nicht den Vermögensbesitz als solchen, oder das Vermögen als Ertragsquelle, sondern den Vermögenserwerb. Die Steuerpflicht knüpft aber nicht an einzelne, den Vermögenserwerb vermittelnde Rechtsgänge an, sondern sie tritt an einem schon voraus bestimmten Zeitpunkt ein, zu welchem das Vermögen festgestellt und mit dem Vermögensstande zu einem früheren Zeitpunkt verglichen wird. Der zwischen den beiden Zeitpunkten liegende Zeitraum ist der Veranlagungszeitraum. Nach dem Entwurf beträgt der allgemeine Veranlagungszeitraum zwei Jahre. Er schließt sich zunächst an den für die Veranlagung des Wehrbeitrages maßgebenden Stichtag (31. Dezember 1913) an. Durch weitere Einzelschriften ist Vorsorge getroffen, daß die Möglichkeit der Ausgleichung späterer Vermögensverluste besteht. Grundsätzlich soll das gesamte Vermögen in der Hand des Vermögensinhabers, dieses jedoch nur einmal, der Zuwachsbesteuerung unterworfen sein. Die Steuerpflicht ist beschränkt auf natürliche Personen. Kleinere Vermögen bis 6000 M. sind von der Steuer befreit. Die Freigrenze kann sich dadurch erhöhen, daß auch ein Vermögenszuwachs bis zu 2000 M. nicht besteuert wird.

Die Entrichtung der Vermögenszuwachssteuer verteilt sich auf den dem Veranlagungszeitraum folgenden zweijährigen Erhebungszeitraum. Außerdem ist eine ratenweise Zahlung von Jahresbeträgen der Steuer vorgesehen. Zur Vermeidung von Härten kann die Steuerbehörde auch die Zahlung der Steuer in Raten zulassen. Die Steuererträge bewegen sich zwischen 0,5 und 2,5 des Zuwachses. Sie sind abgestuft nach Höhe des Zuwachses und nach der Größe des gesamten Vermögensbesitzes eines Steuerpflichtigen.

Die Vermögenszuwachssteuer enthält auch mittelbar eine Besteuerung des Erbschafts- und Schenkungserwerbs, insbesondere auch des Erbschaftserwerbs der Abkömmlinge, wogegen für den Erbschaftserwerb unter Ehegatten eine besondere Regelung vorgesehen ist. Die steuerliche Erfassung des Erbschafts durch eine allgemeine Vermögenszuwachssteuer stellt sich aber auch als eine wesentlich mildere Form der Belastung dar als die Besteuerung durch Ausdehnung des Erbschaftsteuergesetzes auf Abkömmlinge. Die Vermögenszuwachssteuer kann sich mit erheblich niedrigeren Sätzen begnügen als die Erbschaftsteuer. Sie wird außerdem nicht alsbald beim Ableben des Erblassers erhoben, sondern erst zu Beginn des nächsten Veranlagungszeitraumes. Sie ist nicht auf einmal zu entrichten, sondern verteilt sich auf mehrere Ratenzahlungen und erfährt nur die Verzinsung, die am Ende des Veranlagungszeitraumes noch vorhanden ist. Bei der Vermögenszuwachssteuer kann das mobile Kapital leichter erfährt eine Hinterziehung der Steuer durch Schenkung unter Lebenden vermieden werden. Dem Nebenbestehen des Grundwertzuwachssteuergesetzes trägt der Entwurf insofern Rechnung, als die Möglichkeit gegeben ist, die Grundstücke nur mit dem Betrag der Gestehungskosten zu bewerten und die Abrechnung des Betrags der steuerpflichtigen Wertsteigerung abzüglich der erhobenen Wertzuwachssteuer von dem nach dem vorstehenden Gesetz ermittelten Vermögenszuwachs zu belassen.

**Zuckersteuer und Grundstücksstempel.** Nach dem Gesetze vom 14. Juni 1912 soll die Ermäßigung der Zuckersteuer auf den in Artikel 5 des Gesetzes, betreffend Änderung im Finanzwesen, vom 15. Juli 1909 normierten Betrag sechs Monate nach Einführung des neuen Besitzsteuergesetzes, spätestens mit dem 1. Oktober 1916, in Kraft treten. Eine Ermäßigung der Zuckersteuer vor dem 1. Oktober 1916 kann zurzeit indessen nicht in Betracht kommen, da die Finanzierung der Militärvorlage von 1912 auf der Voraussetzung der Aufrechterhaltung der Steuer bis zu diesem Tage beruht und der Ertrag der Zuckersteuer jetzt für andere Zwecke herangezogen werden muß. Der gegenwärtige Deckungsbedarf macht es demnach zur Notwendigkeit, den Eintritt der Ermäßigung der Zuckersteuer und den Wegfall des Zuschlags zum Grundstücksstempel wenigstens noch bis zum Ende des Rechnungsjahres 1917 hinauszuschieben, da sich alsdann wird übersehen lassen, inwieweit die neuen Einnahmen sich dem Bedarf entsprechend entwickeln. Der Entwurf trifft dementsprechend Bestimmung. Neben dem vorstehend bezeichneten behandelt der Gesetzentwurf noch zwei weitere Maßnahmen, nämlich die Anschaffung eines zur Befriedigung eines außerordentlichen Bedarfs dienenden Bestandes an Silbermünzen bis zur Höhe von 120 Millionen Mark, sowie die Ausgabe weiterer Reichsschatzscheine in Abchnitten zu 5 und 10 Mark bis zur Höhe von 120 Millionen Mark, um aus ihrem Erlöse einen gleich hohen Betrag in gemünztem Golde mit der

Zweckbestimmung des Reichsriegelschutzes bereitzustellen. Beide Maßnahmen verfolgen den Zweck, dem Finanzwesen des Reichs gegenüber den in kritischen Zeiten gesteigerten Ansprüchen eine größere Widerstandsfähigkeit zu verleihen.

**Änderung des Reichsstempelgesetzes.** Die bisher bezeichneten steuerlichen Maßnahmen würden noch nicht ausreichen, um den laufenden Bedarf zu befriedigen. Die noch fehlende Deckung war auf einem Wege zu suchen, durch den Handel und Verkehr möglichst nicht von neuem beunruhigt werden. Der Entwurf eines Gesetzes wegen Änderung des Reichsstempelgesetzes nimmt durch Übernahme einiger bisher den landesgesetzlichen Bestimmungen unterworfenen Stempelabgaben auf das Reich einen weiteren Ausbau des Reichsstempelwesens in Aussicht, der, weil die Landesstempelabgaben von den betreffenden Gegenständen künftig wegfallen werden, nur zum Teil und nur in mäßigem Umfang für die Betroffenen eine steuerliche Mehrbelastung bedeuten wird. Es handelt sich um den Übergang der Besteuerung der Gesellschaftsverträge und der Versicherungen auf das Reich. Bei beiden Stempelabgaben lag besonderer Anlaß für eine Einbeziehung in die reichsgesetzliche Besteuerung vor. Sowohl der Reichsstempel von Aktien u. d. d. verwandten Wertpapieren, wie die Landesstempelabgaben, soweit sie sich auf die von jenen betroffenen Gesellschaften beziehen, haben wirtschaftlich denselben Vorgang zum Gegenstande, die Bildung des Gesellschaftskapitals und seiner Erhöhung. Diese Inanspruchnahme derselben wirtschaftlichen Vorgänge durch zwei von einander unabhängige Steuererhebungen hat manches Mißliche an sich. Sie führt, da die Landessteuererträge erheblich untereinander abweichen, für die betroffenen Gesellschaften trotz der einheitlichen reichsgesetzlichen Besteuerung zu einer ungleichmäßigen Belastung, und sie erschwert es dem Reiche, diese Gesellschaften in einer seinen Bedürfnissen entsprechenden, zugleich aber auch die wirtschaftlichen Verhältnisse berücksichtigenden Weise angemessen heranzuziehen. Es schien hiernach erwünscht, diesen Gegenstand der Besteuerung künftig unter Ausschluß von Landesstempeln dem Reiche ausschließlich vorzubehalten. Der Wegfall des Landesstempels gestattet bei den Aktiengesellschaften eine Erhöhung des Reichsstempels, die nach dem Entwurf im Anschluß an die für das größte Landesstempelgebiet geltenden Stempelsätze 1/2 vom Hundert des in Betracht kommenden Kapitalbetrages betragen soll. Für die Erhebung des Stempels soll aber künftig nicht der Nennwert, sondern der Ausgabewert der Aktien zugrunde gelegt werden.

Neben den Aktiengesellschaftsverträgen empfiehlt es sich, auch die Besteuerung der übrigen Gesellschaftsverträge auf das Reich zu übertragen, insbesondere gilt dies von der gleichfalls finanziell erheblichen Besteuerung der Gesellschaftsverträge der Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Da diese in immer bedeutenderem Maße an die Stelle von Aktiengesellschaften treten, die Besteuerung ihrer Errichtung und der Stammkapitalerhöhungen mithin sachgemäß nur in Verbindung mit derjenigen der Aktiengesellschaften erfolgen kann. Unter diesem Gesichtspunkt schien an sich schon der Zeitpunkt gekommen, der Erhebung eines Reichsstempels auch von diesen Gesellschaften näher zu treten. Die Übernahme des Landesstempels auf das Reich läßt es gerechtfertigt erscheinen bei diesem Anlaß für die künftige Besteuerung mit drei Prozent des Stammkapitals noch über die Höhe des Stempels hinauszugehen, der z. B. in Preußen bisher von diesen Gesellschaften erhoben worden ist. Besondere Anlaß hierzu dürfte insbesondere gegenüber den Grundstücksverwertungsgesellschaften gegeben sein, insofern sie reine Spekulationsgeschäfte treiben und bisher zum Teil lediglich zum Zwecke der Umlegung des Grundstücksverwertungsstempels und der Zuwachssteuer gegründet worden sind. Für sie sieht der Entwurf einen Stempel von fünf Prozent vor.

Was von der Stempelabgabe von den Beträgen über die Errichtung der Gesellschaften und über die Kapitalerhöhungen gilt, trifft in gleichem Maße auch für die Stempelabgabe von dem Einbringen von nicht in Geld bestehendem Vermögen in die genannten Gesellschaften zu. Doch wird das Einbringen von unbeweglichen Gegenständen, das jetzt bereits der reichsgesetzlichen Besteuerung nach Tarifnummer 11b des Reichsstempelgesetzes unterliegt, auch weiterhin im Zusammenhang mit der Stempelabgabe von Grundstücksübertragungen zu bleiben und insofern auch künftig die Zulässigkeit der Erhebung von Landesstempelabgaben fortzubestehen haben. Wie in den Landesgesetzen wird sich auch für die künftige reichsgesetzliche Besteuerung an den Einbringungsstempel der Stempel von der Übertragung von Rechten am Gesellschaftsvermögen gleichfalls mit der obengenannten Einschränkung, anzuschließen haben. In allen diesen Fällen lehnt sich der Entwurf an die preussischen Steuergesetze an. Die Form der Stempelabgabe als eines Urkundenstempels von den einzelnen Wertpapieren der Tarifnummer 1 soll nach dem Entwurf nur noch für die Anteilscheine gewerkschaftlich betriebener Bergwerke und die ausländischen Aktien beibehalten werden. Da die Gründung der inländischen Aktiengesellschaften und die von ihnen beschlossenen Kapitalerhöhungen infolge des Registerzwanges steuerlich vollständig und zuverlässig erfährt werden können, wird die Erhebung der erhöhten Abgabe einfacher an die Beurkundung der Errichtung der Gesellschaft und der beschlossenen Kapitalerhöhungen angeknüpft und damit die zeitraubende Abstempelung der einzelnen Aktienurkunden erspart. Dieser Weg empfiehlt sich umso mehr, als schon jetzt gegenüber den Aktiengesellschaften, die Aktienurkunden nicht ausgeben, ausschließ-

lich die bezeichneten Rechtsvorgänge die Grundlage der Besteuerung bilden müssen und somit namentlich eine einheitliche steuerliche Behandlung der Aktiengesellschaften Platz greifen kann. Um Hinterziehungen bei der neuen Gestaltung des Stempels zu vermeiden, war es erforderlich, auch die Besteuerung der Genussscheine anderweit zu ordnen. Der Mehrertrag aus der Besteuerung der Gesellschaftsverträge ist auf 28 Millionen Mark veranschlagt. Mit einem Beharrungsbetrage von 36 Millionen Mark sollen die Versicherungsverträge der Deckung des Bedarfs dienlich sein, indem für sie unter Aufhebung der einzelstaatlichen Stempelsteuer für das ganze Reichsgebiet und für das ganze Versicherungsweisen eine einheitliche steuerliche Belastung geschaffen wird. Die Steuererhebung erfolgt in Gestalt einer Stempelabgabe und knüpft an die Beurkundung über die Zahlung des Versicherungsentgelts an, deren Form und Inhalt dem bisherigen Geschäftsgebaren der Versicherungsunternehmung angepasst ist. Die Abgabe beträgt für jedes Jahr der Versicherungsdauer bei Feuerversicherungen beweglicher Gegenstände ein Viertel v. T., unbeweglicher Gegenstände ein Zwanzigstel v. T., der Versicherungssumme, bei Einbruchdiebstahl- und Glasversicherung ein Zehntel v. T. der Versicherungssumme. Sie bezieht sich bei Landtransportversicherungen auf ein Vierzigstel v. T., bei Seetransportversicherungen (entsprechend den bisherigen hamburgischen Sätzen) je nach der Höhe der Prämie für Reiseversicherungen auf ein Vierzigstel bis fünf Zehntel v. T. und für Zeitversicherungen monatlich auf ein Fünfundzwanzigstel v. T. der Versicherungs-

summe. Bei Lebens-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen soll 1 v. H. der gezahlten Prämie (Barprämie) und bei sonstigen Versicherungen ein Halb v. H. dieses Betrages erhoben werden. Steuerpflichtig ist der Versicherungsnehmer, zu dessen Lasten die Abgabe vom Versicherer zu entrichten ist. Befreit sind Rückversicherungen, Hagel- und Viehvericherungen, Feuerversicherungen unbeweglicher Gegenstände im Betrage bis zu 3000 M., Lebensversicherungen bis zu 2000 M., sonstige Versicherungen bis zu 1000 M., sowie die Sozialversicherung, die Versicherung von Bediensteten und Arbeitern gegen Todesfall- oder Körperverletzung im Gewerbebetriebe, die Krankenversicherung, die Arbeitslosen- und Stellenlosigkeitsversicherung. Bei der Ordnung der steuerlichen Belastung war für den überwiegenden Teil der Versicherungszweige die Vereinheitlichung des Steuerrechtes unter Übernahme bestehender landesrechtlicher Sätze maßgebend, so insbesondere für Transport-, Reise-, Unfall-, Haftpflichtversicherung und Feuerversicherung unbeweglicher Gegenstände; während im übrigen, namentlich für die Feuerversicherung beweglicher Gegenstände, mit der Vereinheitlichung durch entsprechende Ausgestaltung der einzelstaatlichen Sätze danach getrebt wird, auf diese Weise einen billigen Ausgleich dafür zu schaffen, daß die in der Versicherung erfassten oder in ihr verkörperten Vermögenswerte nicht oder doch nicht in entsprechender Weise anderweit steuerlich belastet sind. Zudem diese Regelung dem Wunsche der am Versicherungswesen Beteiligten, nach Vereinheitlichung des Steuerrechtes ent-

gegenkommt, das gesamte Versicherungswesen und nicht nur die Feuerversicherung umfasst, dem inzwischen verstärkten Bedürfnis nach Schonung des unbeweglichen Besitzes Folge gibt und den Gedanken der Besitzbesteuerung im wesentlichen auf die beweglichen, gegen Feuer versicherten Werte beschränkt, trägt sie in weitem Maße den Bedenken Rechnung, die 1909 gegen die dem Reichstag vorgeschlagene Besteuerung der Prämienquittungen für die Feuerversicherung beweglicher und unbeweglicher Gegenstände mit dem gleichmäßigen Satze von 1/4 v. T. erhoben worden sind; sowohl beim Gesellschaftsstempel wie beim Versicherungsstempel soll den Bundesstaaten für eine Übergangszeit der Betrag ihrer bisherigen Durchschnittseinnahme aus diesem Stempel vergütet werden. **Erbrecht des Staates.** Neben der Erweiterung der Reichsstempelabgaben hat der Bundesrat endlich geglaubt, auf den im Jahre 1908 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über das Erbrecht des Staates zurückgreifen zu sollen, da bei schonender Gestaltung der Vorschriften berechnete Interessen hierdurch nicht verletzt werden. Der Antrag hat nach neuerlichen Berechnungen allerdings auf nicht mehr als 15 Millionen Mark veranschlagt werden können. **Die Deckungssummen.** Wie sich auf Grund der hier- nach neu erschlossenen Einnahmequellen die Deckung für die Jahre 1913 bis 1915 im einzelnen gestaltet, ergibt eine besondere, dem Entwurf eines Ergänzungsetzes beigefügte Denkschrift. (Jrftt. Blg.)

## Grossherzogtum Baden.

### Ernennungen, Versetzungen, Zurufsetzungen etc.

der etatmäßigen Beamten der Gehaltsklassen H bis K

sowie

### Ernennungen, Versetzungen etc. von nichtetatmäßigen Beamten.

#### Aus dem Bereiche des Ministeriums des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.

Befördert:

Justizaktuar Emil Hoff beim Amtsgericht Konstanz in die Rangstufe des Ministeriums des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.

Übertragen:

dem Justizaktuar Maximilian Glaser beim Amtsgericht Waldkirch eine nichtetatmäßige Aktuarstelle beim Amtsgericht Konstanz.

#### Aus dem Bereiche des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Die Beamtenentscheidungen verließen:

dem Wärlar Ludwig Mannhofer an der psychiatrischen und Nervenklinik in Freiburg.

Entlassen auf Antrag:

Obergehilfe August Steinberger beim botanischen Garten der Universität Freiburg, die Wärtnerinnen: Josephine Brodhag und Berta Reulein bei der psychiatrischen und Nervenklinik in Freiburg.

#### Aus dem Bereiche des Großh. Ministeriums des Innern.

Beamtenentscheidungen verließen:

dem Bezirksbaukontrollor Karl Schilling in Säckingen.

Übertragen (nicht etatmäßige Aktuarstellen):

den Aktuaren: Johann Beger in Rastatt beim Bezirksamt Konstanz, Otto Guntelsch beim Bezirksamt Mannheim.

Befördert:

Schutzmann Georg Arnold in Freiburg nach Heidelberg.

Entlassen:

Verwaltungsaktuar Georg Renges in Eberbach (auf Ansuchen) und Schutzmann Sebastian Andlinger in Baden.

### — Großh. Landesgewerbeamt. —

Ernannt wurden:

zu Hilfslehrern:

die Hilfslehrer: Friedrich Dreher an der Handelsschule in Forzheim, Joseph Rechhammer an der Handelsabteilung der Gewerbeschule in Waldkirch, August Spall an der Handelsschule in Bruchsal.

als Hilfslehrer:

die Handelslehrerkandidaten: Helmut Büchler in Röhrenbach der Handelsschule in Heidelberg, Alexander Diebelsheimer in Rünzheim der Handelsschule in Konstanz, Hermann Gering, a. H. Einjährig-Freiwilliger, der Handelsschule in Karlsruhe, Konstantin Kräftig in Erlach der Handelsabteilung der Gewerbeschule in Gernsbach, Ferdinand Steiert in Wühl der Handelsabteilung der Gewerbeschule in Haslach;

Zeichenlehrerkandidat Gustav Frank in Salem der Gewerbeschule in Karlsruhe; ferner

als Hilfslehrer:

Handelslehrer Karl Biebler in Mannheim der Handelsabteilung der Gewerbeschule in Säckingen, Handelslehrerassistent Friedrich Stehle in Leningen der Handelsschule in Forzheim.

Befördert wurden in gleicher Eigenschaft:

Handelslehrerassistent Otto Fink, Hilfslehrer an der Handelsschule in Heidelberg, an jene nach Karlsruhe;

Handelslehrerkandidat Hermann Penninger, Hilfslehrer an der Handelsschule in Karlsruhe, an jene in Heidelberg;

Gewerbelehrling Heinrich Dech, Hilfslehrer an der Gewerbeschule in Säckingen, an jene in Heidelberg;

Hilfslehrer Reinhard Weber an der Gewerbeschule in Freiburg an jene in Lahr.

Befördert wurden:

Aushilfslehrer Julius Kasper an der Gewerbeschule in Karlsruhe als Hilfslehrer an die Goldschmiedeschule in Forzheim;

Gewerbelehrling Otto Kuhn, Aushilfslehrer an der Gewerbeschule in Waldkirch, als Hilfslehrer an jene in Bruchsal.

Befördert wurden in gleicher Eigenschaft die Hilfslehrer:

die Gewerbelehrlingkandidaten: Emil Gottmann an der Gewerbeschule in Freiburg an jene in Jurtmungen, Ernst Müller an der Gewerbeschule in Jurtmungen an jene in Säckingen, Otto Schultze an der Gewerbeschule in Albern an jene in Emmendingen;

Diplom-Ingenieur Gottfried Grimmer an der Gewerbeschule in Emmendingen an jene in Albern; ferner

Zugezogen wurde:

Gewerbelehrerassistent Albert Baur in Basel als Aushilfslehrer der Gewerbeschule in Freiburg.

### — Großh. Verwaltungshof. —

Zurufsetzung

auf Ansuchen unter Anerkennung ihrer langjährigen treu geleisteten Dienste:

die Wärtlerin Berta Morlok bei der Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim.

Auf Ansuchen entlassen:

Wärtlerin Emma Drexler bei der Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen.

#### Aus dem Bereiche des Großh. Ministeriums der Finanzen.

— Hof- und Steuerdirektion. —

Ernannt:

der Grenzaufsicher Johann Kollmer in Basel zum Oberzollinspektor.

der Gendarm Gustav Reuschmüller in Hornberg zum Rangleichstufen.

In den Ruhestand versetzt:

der Grenzaufsicher Joseph Kollmer in Untereggingen.

Entlassen (auf Kündigung):

der Unterrechner Karl Holzwarth in Bruggingen.

#### Personalnachrichten aus dem Bereiche des Volksschulwesens.

1. Ernennungen:

Baumann, Alfred, Unterlehrer in Rastatt, wird Hauptlehrer daselbst; Conrad Sophie, Unterl. in Karlsruhe, wird Hauptl. daselbst; Groß Ludwig, Unterl. in Karlsruhe, wird Hauptl. daselbst; Gülich Joseph, Unterl. in Karlsruhe, wird Hauptl. daselbst; Leiber Olga, Unterl. in Rastatt, wird Hauptl. daselbst; Meindl Theres, Unterl. in Waldkirch, wird Hauptl. daselbst; Röhlinger Johanna, Unterl. in Karlsruhe, wird Hauptl. daselbst; Schleicher Eino, Unterl. an der Höh. Mädchenschule — Leisingerschule — in Karlsruhe, wird Hauptl. daselbst; Bahn Amalie, Unterl. an der Höh. Mädchenschule — Fichteschule — in Karlsruhe, wird Hauptl. daselbst.

2. Versetzungen:

a. Hauptlehrer:

Eberhard Ernst, in Kenzingen nach Röhrenbach, A. Heidelberg; Göttinger Reinhold, in Säckingen nach Karlsruhe; Klump Wilhelm, in Forzheim nach Karlsruhe; Medelein Otto, in Untereggingen nach Karlsruhe; Schmidt Gustav, in Gutach-Hohenweg nach Leimen, A. Heidelberg; Wittermann Joseph, in Bruchsal nach Karlsruhe.

b. Unterlehrer:

Albrecht Karl, Schulkandidat, als Hilfsl. nach Manden, A. Donaueschingen; Bach Albert, Schulkandidat, als Hilfsl. nach Mannheim, Bach Friedrich, Schulkandidat, als Unterl. nach Weitingen, A. Bruchsal, Balzer Helene, Unterl. in Diebelsheim, nach Röhrenbach, A. Heidelberg; Baumann Ludwig, Hilfsl. in Haueneberstein, als Unterl. nach Brühl, A. Schwetzingen, Baumann Max, Unterl. in Nach, als Hilfsl. nach Gerbolzheim, A. Emmendingen, Bed Franz, Schulk. als Unterlehrer nach Weitingen, A. Sinsheim, Berger Willy, Zeichenlehr. a. d. Höh. Mädchenschule Forzheim, als Unterl. nach Karlsruhe, Bieger Albert, Schulk. als Unterl. nach Heidelberg, Bihler Maria, Hilfsl. in Unterglöttental, als Unterl. nach Kenzingen, A. Emmendingen, Bill Paul, Schulk., als Unterl. nach Baden, Billing Albert, Schulk., als Hilfsl. nach Mannheim, Binte Hermann, Schulk., als Unterl. nach Forzheim, Blum Emil, Unterl. in Sugsweier nach Karlsruhe, Böhre Emil, Schulk., als Unterl. nach Kenzingen, A. Emmendingen, Böhre Hans, Schulk., als Unterl. nach O-

tenhöfen, A. Albern, Buselmeier Hermann, Schulk., als Hilfsl. nach Gengenbach, A. Offenburg; Daublin Gertrud, Unterl. an d. Mädchenbürgerschule Weinheim an d. Volksschule daselbst, Debatin Joseph, Schulk., als Unterl. nach Forzheim, A. Rastatt, Deber Joseph, Schulk., als Unterl. nach Jmmenstaad, A. Albern, Dehler Wilhelm, Schulk., als Hilfsl. nach Karlsruhe, Demuth Maria, Unterl. in Gottenheim, nach Untereggingen, A. Waldkirch, Deminger Hermann, Unterl. am Armentinderhaus Kiesel, als Hilfsl. nach Albern, A. Schönau, Deubel, Bertold, Unterl. in Jettetten, nach Rastatt, Dieb Ludwig, Schulk. in Säckingen, als Unterl. nach Untereggingen, A. Bruchsal, Dinger Karl, Schulk., als Hilfsl. nach Jettetten, A. Albern, Dinkel Hermann, Schulk., als Unterl. nach Rühl, A. Heidelberg, Dischinger Emil, Unterl. in Döllingen, als Schulk. nach Kenzingen, A. Albern, Drollinger Emil, Schulk., als Unterl. nach Dalsbach, A. Sinsheim, Drollinger Wilhelm, Schulk., als Schulk. nach Albern, A. Forzheim, Dübel Gertrud, Unterl. in Rimbach, als Hilfsl. nach Ebersweier, A. Offenburg, Durlacher Hermann, Schulk., als Hilfsl. nach Mannheim; Edele Otto, Schulk., als Unterl. nach Landau, A. Tauberbischofsheim, Egetmeyer Elisabeth, Hilfsl. in Freiburg, als Unterl. nach Röllschweil, A. Staufen, Eichen Leo, Schulk., als Unterl. nach Nach, A. Waldkirch, Eisele Emma, Unterl. in Baden, nach Forzheim, Engelrich Johann, Schulk., als Unterl. nach Offenburg, Entsch Erich, Schulk., als Hilfsl. nach Mannheim; Fast Eugen, Schulk., als Unterl. nach Wühl, Fast Heinrich, Schulk., als Schulk. nach Untereggingen, A. Bruchsal, Feininger Franz, Schulk., als Unterl. an d. Höh. Bürgerschule Gengenbach, A. Offenburg, Fehrenbach, Wilhelm, Unterl. in Albern nach Oberndorf, A. Rastatt, Friebe Adolf, Schulk., als Unterl. nach Säckingen, A. Mannheim, Fröhner Bernhard, Schulk., als Unterl. nach Bretten, Fuhr, Hedwig, Schulk., als Unterl. nach Albern; Gähler Elisabeth, Schulk., als Unterl. nach Schwetzingen, Gök Theodor, Schulk., als Hilfsl. nach Weisenbach, A. Rastatt, Gräfer Franz, Unterl. in Gerbolzheim nach Rimbach, A. Wühl, Grell Alfred, Schulk., als Hilfsl. nach Et. Ulrich, A. Staufen, Grimm Ludwig, Schulk., als Hilfsl. nach Karlsruhe, Gschwind Katharina, Hilfsl. in Zell a. S. nach Offenburg, Haas Franz, Unterl. in Steinlingen-Oberfödenbach nach Rappeltobad, A. Albern, Hader Ewald, Schulk., als Unterl. nach Waffer, A. Rastatt, Häfner Erwin, Schulk. als Hilfsl. nach Mannheim, Hantich Elise, Schulk., als Unterl. nach Eppingen, Harter Emil, Schulk., als Hilfsl. nach Forzheim, Hartmann Friedrich, Schulk., als Unterl. nach Regensburg, A. Rastatt, Hartmann Joseph, Unterl. in Röllschweil nach Albern, A. Mosbach, Haub Elisabeth, Unterl. in Ottenhöfen nach Röllschweil, A. Tauberbischofsheim, Haufen Luise, Schulk., als Unterl. nach Sandhausen, A. Heidelberg, Heib, Georg, Schulk., als Unterl. nach Schwetzingen, Heil Hedwig, Unterl. in Sandhofen-Mannheim, nach Friedrichstal, A. Karlsruhe, Heintz Otto, Schulkand., als Hilfsl. nach Mannheim, Helwig Wilhelm, Hilfsl. in Buch a. Horu, als Schulkand. nach Gutach-Hohenweg, Henselmann Gustav, Zeichenlehrerland. u. Schulk. in Sinsheim, als Verwalter einer Lehrerstelle an Oberrealschule Freiburg, Hirt Berta, Schulkand. als Hilfslehrerin nach Inglingen, A. Rastatt, Hug Wilhelm, Unterl. in Röllschweil, als Hilfsl. nach Weitingen, A. Staufen, Hund Bertold, Schulk., als Unterl. nach Mannheim; Jung Wilhelm, Schulkand., als Unterl. nach Karlsruhe; Käfer Johann, Unterl. in Baden, nach Karlsruhe, Kästner Josephine, Hilfsl. in Oberhausen, als Unterl. nach Bismarck, A. Rastatt, Kaiser Friedrich, Hilfsl. in Bruchsal, als Unterl. nach Kirchheim, A. Heidelberg; Kaiser Friedrich, Schulkand., als Hilfslehrer nach Mannheim, Kästner Walter, Schulk., als Unterl. nach Mannheim, Kästner Friedrich, Schulk. in Sandhausen, als Unterl. nach Karlsruhe, Kästner Stephan, Hilfsl. an der Landw. Kreiswinterschule Waldkirch, als Unterl. nach Döllschweil, A. Sinsheim; Kästner Joseph, Hilfsl. in Bruchsal, als Unterl. nach Waldkirch, A. Baden, Koch Hermine, Unterl. in Sundheim, nach Röhrenbach, A. Heidelberg, Kopf Albert, Schulk., als Hilfsl. nach Mannheim, Kragel Richard, Schulk., als Hilfsl. nach Mannheim, Krieger Antonie, Schulk., als Unterl. nach Heidelberg, A. Bruchsal, Kürner Heinrich, Schulk., als Hilfsl. nach Mannheim, Kühn August, Schulk., als Schulk. nach Weingarten, A. Durlach, Kühn Karl, Schulk., als Hilfsl. nach Mannheim, Kumpff Gertrud, Schulk., als Unterl. nach Gernsbach, A. Rastatt, Kunzmann Emil, Hilfsl. in Röhrenbach, als Unterl. nach Wolfenweiler, A. Freiburg; Langer Gertrud, Schulk., als Unterl. nach Aue, A. Durlach, Lenz Wilhelm, Hilfsl. in Jettetten, nach E. Tennenbrom, A. Triberg; Matzschinsky Ottwin, Schulk., als Unterl. nach Müllheim, Mayer Friedrich, Schulk., als Hilfsl. nach Waldkirch, Merkel Maria, Unterl. in Bismarck, nach Forzheim, Meier Max, Hilfsl. in Dittwar, nach Waldkirch, A. Durlach, Müller Ernst, Schulk., als Unterl. nach Forzheim, Müller Karl, Schulk., als Unterl. nach Röllschweil, A. Sinsheim, Müller Otto, Schulk., als Unterl. nach Wulach, A. Karlsruhe, Müller Otto, Unterl. (bisher entlassen), als Unterl. nach Steinlingen-Oberfödenbach, A. Weinheim; Reiningger Albin, Schulk., als Hilfsl. nach

